

Fortpflanzungsmedizinverordnung (FMedV)

vom			
	•	 	•

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

T

Die Fortpflanzungsmedizinverordnung vom 4. Dezember 2000^1 wird wie folgt geändert:

Art. 21 Abs. 2 und 3

- ² Es muss seine Identität mit einer Kopie des Reisepasses, der Identitätskarte oder eines gleichwertigen Ausweises belegen und die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 27 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes nachweisen.
- ³ Ist das Kind offensichtlich nicht im Stande, seine Sache selber zu führen, so kann das Amt es anhalten, eine Vertreterin oder einen Vertreter beizuziehen.

Art. 23 Information des Kindes

- ¹ Sind die Voraussetzungen nach Artikel 27 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes erfüllt, so erteilt das Amt dem Kind schriftlich Auskunft.
- ² Ist die Voraussetzung nach Artikel 27 Absatz 1 nicht erfüllt, so teilt das Amt dem Kind schriftlich mit, dass es noch keinen Anspruch auf Auskunft hat.
- ³ Ist die Voraussetzung nach Artikel 27 Absatz 2 nicht erfüllt, so teilt das Amt dem Kind schriftlich mit, dass kein schutzwürdiges Interesse besteht.
- ⁴ Das Amt informiert das Kind, falls der Spender nicht gefunden oder nicht eindeutig identifiziert werden konnte, nicht geantwortet oder den persönlichen Kontakt abgelehnt hat.
- ⁵ Es weist das Kind auf Beratungsangebote hin.

SR

¹ SR **810.112.2**

2018-.....

Art. 24 Aufgehoben

.. Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr